

§ 51 FachV-J (Bayern) — Zulassung zur Qualifikationsprüfung

Fachverordnung Justiz

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Zur Qualifikationsprüfung kann nach § 19 Abs. 1 nicht vorgeschlagen werden, wer in der fachtheoretischen Ausbildung eine schlechtere Gesamtnote als „ausreichend“ erzielt hat oder in mehr als der Hälfte der schriftlichen Aufsichtsarbeiten gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 weniger als vier Punkte erreicht hat oder wer das Ziel der Ausbildung in den Fächern Waffenkunde und Schießen oder Sport und waffenlose Selbstverteidigung nicht erreicht hat. Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.

(2) Erreichen Bewerberinnen oder Bewerber das Ausbildungsziel in den Fächern Waffenkunde und Schießen oder Sport und waffenlose Selbstverteidigung aus Gründen nicht, die sie nicht zu vertreten haben, können sie unbeschadet von Abs. 1 zur Qualifikationsprüfung vorgeschlagen werden. In diesen Fällen gilt die Qualifikationsprüfung erst dann als erfolgreich abgelegt, wenn die Anwältin oder der Anwärter die Ausbildungsziele in den genannten Fächern nachträglich erreicht.

Zitiervorschlag: § 51 FachV-J (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de)): <https://www.verkuendung-bayern.de>

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachV-J/51>